

CARMIGNAC PROFIL REACTIF 100

**Den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechender
Investmentfonds (Fonds commun de placement – FCP) französischen Rechts**

Verkaufsprospekt

(Schweizer Edition)

Dezember 2011

DETAILLIERTE FONDSANGABEN

1. ALLGEMEINE MERKMALE

1.1 FORM DES OGAW

o **Bezeichnung**

CARMIGNAC PROFIL REACTIF 100

o **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds gegründet wurde**

Investmentfonds (Fonds commun de placement - FCP) französischen Rechts, der in Frankreich nach europäischen Standards (Richtlinie 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/107/EG) gegründet wurde

o **Gründungsdatum und voraussichtliche Lebensdauer**

Der Fonds wurde am 21. Januar 1997 von der damaligen französischen Börsenaufsicht Commission des Opérations de Bourse, der heutigen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers, zugelassen. Er wurde am 3. Februar 1997 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

o **Angaben zum Fonds**

Originärer Nettoinventarwert pro Anteil	Teilfonds	ISIN-Code	Ertragsverwendung	Nennwährung	Mögliche Zeichner	Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für Folgezeichnung
100 EUR	nein	FR0010149211	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	1 Anteil	1 Anteil

o **Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind**

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt:

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-France.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

1.2 BETEILIGTE

o **Verwaltungsgesellschaft**

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

Zugelassen von der COB am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

o **Depotbank und Verwahrstelle**

CACEIS BANK FRANCE, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, Kreditinstitut mit Zulassung durch das CECEI, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

o **Transferagent**

CACEIS BANK FRANCE, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, Kreditinstitut mit Zulassung durch das CECEI, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

o **Mit der Einhaltung der Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen**

CACEIS Bank France, 1-3 Place Valhubert, 75013 Paris und CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 PARIS

o **Registerführer**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat, Kreditinstitut mit Zulassung durch das CECEI, 1-3 Place Valhubert, 75013 PARIS

o **Abschlussprüfer**

Cabinet VIZZAVONA, 22 avenue Bugeaud, 75116 PARIS, Unterzeichner : Monsieur Robert MIRRI

KPMG AUDIT, 1 Cours Valmy, 92923 PARIS La Défense Cedex

o **Vertriebsstelle(n)**

CARMIGNAC GESTION, Société anonyme, 24, place Vendôme, F-75001 PARIS

o **Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft**

CACEIS Fund Administration, Société anonyme, 1-3 Place Valhubert, F-75013 PARIS

2. BETRIEB UND VERWALTUNG

2.1 ALLGEMEINE MERKMALE

○ Merkmale der Anteile und Aktien

ISIN-CODE: FR0010149211

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Buchung der Passiva erfolgt durch CACEIS BANK FRANCE.

Die Abwicklung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Da es sich um einen Investmentfonds handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen ausgegeben.

○ Abschlusstag

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

○ Angaben zum relevanten Steuerrecht

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen thesaurierenden FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

- Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

- Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds

- In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

- In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

2.2 SONDERBESTIMMUNGEN

2.2.1 Klassifizierung

Diversifiziert

2.2.2 Anlageziel

Der Fonds wird mit Ermessensspielraum verwaltet, wobei eine aktive Portfoliostrukturierung nach internationalen Werten erfolgt. Die Verwaltung zielt auf Jahresbasis auf eine positive Performance ab, wobei das Risikoprofil mit dem des Referenzindikators des Fonds, dem MSCI AC World Free Index, umgerechnet in Euro, vergleichbar ist. Es wird eine Volatilität angestrebt, die unter der jährlichen Volatilität des Referenzindikators liegt.

2.2.3 Referenzindikator

Der Referenzindikator ist der in Euro umgerechnete und ohne Dividenden berechnete MSCI AC World Free Index.

Dieser zusammengesetzte Index definiert das Anlagespektrum nicht einschränkend, sondern gestattet dem Anleger, die Performance und das Risikoprofil zu kalkulieren, die er bei Anlagen im Fonds erwarten kann.

Beschreibung des MSCI AC World Free Index: Der Referenzindex des Aktienanteils ist der Morgan Stanley Capital Investment All Countries World Free Index, umgerechnet in Euro. Er wird in Dollar (ohne Wiederanlage der Erträge) von Morgan Stanley berechnet (Bloomberg-Code: MSEUACWF) und in Euro umgerechnet.

2.2.4 Anlagestrategie

- Zugrunde liegende Strategien

Die Verwaltungspolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Der Fonds ist ein OGAW von OGAW (Dachfonds), der hauptsächlich in von CARMIGNAC GESTION verwaltete OGAW investiert. Die durchschnittliche Anlage in Anteile oder Aktien von OGAW sowie die Aufteilung der verschiedenen Vermögenswerte hängen von den Marktbedingungen und den Möglichkeiten zur Diversifizierung des Portfolios ab und werden von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Anlagen werden zwischen 50% und 100% des Nettovermögens in OGAW angelegt.

Der Fonds wird regelmäßig in OGAW investiert sein, die auf die Schwellenmärkte spezialisiert sind.

Der Fonds kann in externe OGAW investieren, wenn die gewünschte Allokation mit von CARMIGNAC GESTION verwalteten OGAW allein nicht erreicht werden kann.

Die Auswahl der OGAW erfolgt auf Grundlage von Finanzuntersuchungen, von den Unternehmen veranstalteten Sitzungen, Besuchen bei diesen Unternehmen sowie des Tagesgeschehens. Die berücksichtigten Kriterien können insbesondere der Vermögenswert, die Rendite, das Wachstum und die Kompetenz des Managements sein.

Darüber hinaus kann der Fonds über in Frage kommende Terminkontrakte zu maximal 20% im Rohstoffsektor engagiert sein.

- Beschreibung der Anlagekategorien

Aktien

Der Investmentfonds kann zu höchstens 100% des Nettovermögens in Aktien-OGAW oder Aktien und anderen Titeln engagiert sein, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (bis zu 100% des Nettovermögens) um Schwellenländer handeln kann.

Das Nettovermögen des Investmentfonds kann in Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung investiert werden.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Um dem Fondsmanager eine Diversifizierung des Portfolios zu ermöglichen, können die Vermögenswerte des Investmentfonds insbesondere festverzinsliche Schuldverschreibungen, handelbare Forderungspapiere, variabel verzinsliche und an die Inflation der Eurozone und/oder anderer Länder gebundene Schuldverschreibungen umfassen, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem wesentlichen Teil um Schwellenländer handeln kann (bis zu 100% des Nettovermögens).

Aufgrund des Ermessensspielraums der Fondsverwaltung unterliegt die Verteilung keiner grundsätzlichen Beschränkung.

Das Nettovermögen des Investmentfonds kann in Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung investiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in OGAW anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Das durchschnittliche gewichtete Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht.

Der Fonds darf Anlagen in Schuldverschreibungen tätigen, die kein Rating aufweisen oder deren Rating unterhalb von „Investment Grade“ liegt.

Es gibt keinerlei Auflagen bezüglich der Duration, der modifizierten Duration und der Aufteilung zwischen privaten und öffentlichen Anleihen der ausgewählten Titel.

OGAW und Investmentfonds

Der Fonds kann in externe OGAW investieren, wenn die gewünschte Allokation mit von CARMIGNAC GESTION verwalteten OGAW allein nicht erreicht werden kann.

Das Nettovermögen des Investmentfonds kann in Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer

Marktkapitalisierung investiert werden. Die Anlagen erfolgen unter Beachtung der gesetzlich

vorgeschriebenen Höchstgrenzen:

- in OGAW französischen oder ausländischen Rechts, die im Einklang mit der EU-Richtlinie stehen;
- in OGAW französischen Rechts, die nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie stehen und die von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) als Aktien-, Renten-, Geldmarkt- oder Mischfonds klassifiziert wurden; und in Risikoinvestmentfonds (FCPR) und Innovationsinvestmentfonds (FCPI);
- gegebenenfalls in OGA ausländischen Rechts, die nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie stehen.

Index-Trackers oder Exchange Traded Funds (ETF)

Der Investmentfonds kann gelegentlich auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Derivate

Der Fondsmanager kann in feste und bedingte Terminkontrakte investieren, die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder außerbörslich (OTC, over the counter) gehandelt werden.

In diesem Rahmen kann der Investmentfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinsen, Aktien (alle Marktkapitalisierungen), Wechselkursen, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen.

Die Dynamisierung oder die Absicherung des Portfolios erfolgt durch Kauf oder Verkauf von Optionen und/oder Terminkontrakten, die an den organisierten Märkten der wichtigsten Referenzindizes für Aktien und Zinsen notiert sind.

Darüber hinaus kann der Fonds Positionen eingehen, um das Portfolio durch Devisenterminkontrakte gegen Währungsrisiken abzusichern.

Der Umfang der Geschäfte an den Derivatemärkten darf das Gesamtvermögen des Fonds nicht übersteigen.

Derivate enthaltende Titel

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Wandelschuldverschreibungen der Eurozone und/oder anderer Länder investieren, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall um Schwellenländer handeln kann (bis zu 100% des Nettovermögens).

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Titel investieren, die Derivate umfassen (Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN, Zeichnungsscheine), die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden.

In diesem Rahmen kann der Investmentfonds Positionen eingehen, um das Portfolio abzusichern und/oder um es Risiken im Zusammenhang mit Branchen, geographischen Regionen, Zinsen, Aktien (alle Marktkapitalisierungen), Wechselkursen, Wertpapieren und wertpapierähnlichen Instrumenten (valeurs mobilières assimilées) oder Indizes auszusetzen und dadurch das Anlageziel zu erreichen.

Die Verwendung Derivate enthaltender Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten erfolgt hauptsächlich mit dem Ziel, die Absicherung oder gegebenenfalls die Dynamisierung des Portfolios zu optimieren, indem die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden, um das Anlageziel zu erreichen.

Die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltende Titel darf in keinem Fall 10% des Nettovermögens übersteigen.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für den Kauf der Titel mit integrierten Derivaten angelegten Betrag.

Einlagen und liquide Mittel

Der Investmentfonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um die Zahlungsflüsse des Fonds zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/der Rücknahme der zugrunde liegenden OGAW zu verwalten. Er kann bis zu 20% seiner Aktiva in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut platzieren. Solche Geschäfte werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Investmentfonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Investmentfonds kann gelegentlich Barmittel aufnehmen, um die Zahlungsflüsse des Fonds zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/der Rücknahme der zugrunde liegenden OGAW zu verwalten. Diese Transaktionen erfolgen unterhalb der Grenze von 10% des Nettovermögens.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um die Erträge des OGAW zu optimieren.

Die Transaktionen des befristeten Erwerbs bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren erfolgen stets unter Marktbedingungen. Weitere Angaben sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

2.2.5 Risikoprofil

Der Fonds wird in OGAW und Finanzinstrumenten anlegen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese OGAW und Finanzinstrumente sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes ausgesetzt.

Das Risikoprofil des Investmentfonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren ausgelegt.

Wie bei jeder Finanzanlage müssen potenzielle Anleger sich bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds den Entwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten unterliegt und daher stark schwanken kann. Ein Anteilinhaber erhält keine Garantie dafür, dass er das investierte Kapital zurückerhält.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von CARMIGNAC GESTION seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

Aktienrisiko: Das Aktienrisiko kann zwischen 0% und 100 % des Nettovermögens betragen, von dem ein Teil an den internationalen Märkten und den Schwellenmärkten angelegt wird. Der Fonds ist den europäischen und internationalen Aktienmärkten durch Anlagen vornehmlich in von

CARMIGNAC GESTION verwaltet OGAW und gegebenenfalls durch direkte Anlagen in Finanzinstrumenten ausgesetzt. Der Fonds ist daher dem Aktienrisiko über geografische Regionen (Europa, Welt, Schwellenländer), die Höhe der Kapitalisierung (groß, mittel, klein) und das Wandelanleiherisiko (das dem Aktienrisiko gleichgesetzt wird) ausgesetzt.

Risiko der Verwaltung mit Ermessensspielraum: Der Verwaltungsstil mit eigenem Ermessensspielraum beruht auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien- und Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass der OGAW nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Risiko in Verbindung mit Schwellenländern: Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an den Schwellenmärkten, die von starken Kursschwankungen betroffen sein können, von den an den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

Zinsrisiko: Der Fonds ist durch Anlagen in OGAW und/oder direkte Anlagen in Finanzinstrumenten bis zu 100% des Nettovermögens dem Zinsrisiko der Märkte der Eurozone und der internationalen Märkte ausgesetzt. Anlagen in festverzinslichen Anleihen oder anderen festverzinslichen Wertpapieren können durch Zinsschwankungen eine negative Performance aufweisen.

Risiko in Verbindung mit Rohstoffen: Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Kreditrisiko: Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in OGAW anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt. Das durchschnittliche gewichtete Rating des vom Fonds über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestands liegt mindestens bei „Investment Grade“, was einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's entspricht.

Währungsrisiko: Der Investmentfonds ist dem Währungsrisiko durch den Kauf von Wertpapieren und/oder OGAW, die auf eine andere Währung als EUR lauten, oder indirekt durch den Erwerb von OGAW in EUR, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind, oder durch Devisentermingeschäfte ausgesetzt.

Flüssige Mittel: An den Märkten, an denen der Investmentfonds tätig wird, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Investmentfonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

Kapitalverlustrisiko: Der Investmentfonds besitzt weder eine Garantie noch einen Schutz.

2.2.6 Mögliche Zeichner

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie in den Vereinigten Staaten oder im Namen oder zugunsten einer „US-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden.

Außer diesem Fall steht der Investmentfonds allen Zeichnern offen.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Investmentfonds hängt von ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Investmentfonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o.g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen. Die empfohlene Anlagedauer beträgt fünf Jahre.

2.2.7 Ertragsbestimmung und -verwendung

Wiederanlage. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge.

2.2.8 Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

2.2.9 Ausschüttungspolitik

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

2.2.10 Einzelheiten der Zeichnung und Rücknahme

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

- Täglich.
- Die Bestimmung der Tage der Nettoinventarwertveröffentlichung richtet sich nach dem gesetzlichen Kalender der Feiertage im Sinne von Artikel L.3133-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag (T) der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes bis 18.00 Uhr gesammelt und am darauf folgenden Geschäftstag auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von T berechnet und an T+1 veröffentlicht wird.

Von Carmignac Gestion vor 18.00 Uhr angenommene Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von Carmignac Gestion gesammelt und unter denselben Bedingungen ausgeführt wie oben.

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (late trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr eingehen, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Tag der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Mit der Einhaltung der im vorstehenden Absatz genannten Annahmeschlusszeit beauftragte Einrichtungen:

CACEIS Bank France, 1-3 place Valhubert, 75013 Paris und CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 Paris.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Einrichtungen übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vertriebsstellen gegenüber der CACEIS Bank France den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vertriebsstellen ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an die CACEIS Bank France einzuhalten.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

CARMIGNAC GESTION, Büros: 24, place Vendôme, F-75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird 24 Stunden am Tag unter der Nummer +33 (0) 1 42 61 62 00 bekannt gegeben und bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt.

Der Nettoinventarwert wird auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac.com

2.2.11 Kosten und Provisionen

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
Nicht dem OGAW zufließender maximale Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	4% einschl. Steuern - Höchstsatz
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	-

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem Investmentfonds unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese erhält die Verwaltungsgesellschaft, wenn der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem FCP in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Investmentfonds;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren.

Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Grundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. Steuern (einschließlich aller Gebühren außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds)	Nettovermögen	1% einschl. Steuern - Höchstsatz
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Ab dem Zeitpunkt, wo die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und auf Jahresbasis 10% übersteigt, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Im Falle einer Verringerung dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von 10% dieser unterdurchschnittlichen

		Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Diese Rückstellung wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.
Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen	Pro Geschäft	-

Indirekte Kosten der Ziel-OGAW:

Der Fonds kann in OGAW investieren, deren Gesamtkosten die folgenden Höchstgrenzen nicht überschreiten werden:

- fixe Verwaltungsgebühr: 2% des Nettovermögens einschl. Steuern
- Ausgabeaufschlag: 1 % einschl. Steuern
- Rücknahmegebühr: 1% einschl. Steuern

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte mit Lieferung erfolgen unter den zum Zeitpunkt des jeweiligen Geschäfts geltenden Marktbedingungen. CARMIGNAC GESTION erhält keine Vergütung für diese Geschäfte.

Sachleistung

CARMIGNAC GESTION erhält weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (ehem. Commission des Opérations de Bourse). Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des OGAW.

2.2.12 Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

3. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

3.1 Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes

CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, F-75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 18.00 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen. Der Nettoinventarwert wird rund um die Uhr unter der Nummer +33 (0) 1 42 61 62 00 bekannt gegeben und wird bei CARMIGNAC GESTION ausgehängt und auf der Internetseite von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht. www.carmignac.com

3.2 Verbreitung von Informationen über den OGAW

Die letzten Jahres- und periodischen Berichte werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt: CARMIGNAC GESTION, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

4. ANLAGEREGELN

4.1 Vorgeschriebene finanzielle und spezifische Koeffizienten

Der Investmentfonds hält die finanziellen Koeffizienten, die für allgemeine OGAW französischen Rechts, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, vorgeschrieben sind, und die Koeffizienten in Verbindung mit den Beschränkungen dieses Prospekts ein.

4.2 Berechnung des Gesamtrisikos

Das Gesamtrisiko wird gemäß der Value-at-Risk-Methode auf Grundlage der vergangenen beiden Jahre und mit einem Konfidenzniveau von 99% über 20 Tage berechnet. Die höchste erwartete Hebelwirkung ist Stufe 2.

5. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss für das 12-monatige Geschäftsjahr, das am Tag der letzten Nettoinventarwertberechnung des laufenden Jahres endet, wird nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2003-02 des französischen Ausschusses für Buchführungsnormen (CRC) vom 2. Oktober 2003 bezüglich des für OGAW erlassenen Kontenplans vorgelegt.

5.1 Wichtigste Änderungen durch den neuen Kontenplan für OGAW

Die Auflistung der Finanzinstrumente in der Bilanz, die vorher von den Risikoverteilungskoeffizienten beeinflusst war, wird zugunsten einer Auflistung nach der Art des Instruments aufgegeben.

Die außerbilanziellen Positionen sind nach ihrem wirtschaftlichen Zweck aufgeführt.

Tauschgeschäfte (Swaps) werden nunmehr mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Der Anhang dient verstärkt dem Zweck, den Leser besser über die Art der Risiken zu informieren, die einerseits mit dem Halten von Finanzinstrumenten und andererseits mit der Umsetzung der Anlagestrategie, wie sie im ausführlichen bzw. im vereinfachten Verkaufsprospekt beschrieben ist, zusammenhängen.

Die Buchführungswährung ist der Euro.

5.2 Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

○ Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse (um 13.00 Uhr verfügbarer ASFFI-Kurs mit Ausnahme des US-Dollar-Kurses, der um 15.00 Uhr mittlerer Greenwich-Zeit auf der Seite MGTX von REUTERS verfügbar ist) in die Währung der Buchführung umgerechnet. Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

○ Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: zum letzten Kurs
- des OTC-Freihandelsmarktes: zum letzten bekannten Kurs

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

○ Ausländische Werte

- in Paris notiert und hinterlegt: zum letzten Kurs

- nicht in Paris notiert und hinterlegt:

- zum letzten bekannten Kurs bei denen des europäischen Kontinents,
- zum letzten bekannten Kurs bei den anderen.

Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

○ OGAW zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

○ Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem Geldmarktinstrument, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Forderungspapiere, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

○ Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

- **Fixe oder bedingte Termingeschäfte**

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

5.3 Außerbilanzielle Transaktionen

- Geschäfte an organisierten Märkten
 - **Fixe Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: $\text{Kurs des Terminkontrakts} \times \text{Nennwert des Kontrakts} \times \text{Stückzahl}$.
 - **Bedingte Termingeschäfte:** Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie berechnet sich wie folgt: $\text{Delta} \times \text{Stückzahl} \times \text{Mindestschluss oder Nennwert} \times \text{Kurs des Basiswerts}$.
 - OTC (Over the Counter)-Geschäfte
 - **Zinssatzgeschäfte:** Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.
 - **Zinsswapgeschäfte:**
Diejenigen mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.
 - **Gedekte oder nicht gedekte Transaktionen:**
 - Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
 - Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
 - Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
 - Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).
- Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:
- Gedekte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
 - Nicht gedekte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- **Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte**
 - Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.
 - Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

5.4 Verbuchung von Zinsen und Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren

Die Erträge werden nach der Methode der vereinnahmten Erträge verbucht.

5.5 Berechnung der fixen und erfolgsabhängigen Verwaltungsgebühren

Die fixen Verwaltungsgebühren sind auf maximal 1% inkl. MwSt. des täglichen Durchschnitts des verwalteten Vermögens begrenzt. Sie werden zu dem jeweiligen Nettoinventarwert gebucht.

Die Berechnung erfolgt pro rata temporis auf der Grundlage des verwalteten Vermögens.

Variable Verwaltungsgebühren: ab dem Zeitpunkt, wo die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres positiv ist und auf Jahresbasis 10% übersteigt, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von 10% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Im Falle einer Verringerung dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von 10 % dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Diese Rückstellung wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert im Dezember von der Verwaltungsgesellschaft erhoben.

5.6 Umsatzprovisionen

Es wird keine Umsatzprovision erhoben.

5.7 Ausschüttungspolitik

Da es sich um einen thesaurierenden Fonds handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

5.8 Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DES INVESTMENTFONDS CARMIGNAC PROFIL REACTIF 100

ABSCHNITT 1: ANTEILE UND VERMÖGEN

■ ARTIKEL 1 – MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilkategorien und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des Investmentfonds festgelegt.

Die einzelnen Anteilkategorien können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
 - auf unterschiedliche Währungen lauten,
 - unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
 - unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beinhalten,
 - einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Teilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die zuständige Stelle der Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

■ ARTIKEL 2 – MINDESBETRAG DES VERMÖGENS

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. In diesem Fall und sofern das Vermögen diesen Betrag in der Zwischenzeit nicht wieder übersteigt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Fonds innerhalb von dreißig Tagen mit einem anderen Fonds zu verschmelzen oder aufzulösen.

■ ARTIKEL 3 – AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von Investmentfonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen werden ausschließlich in bar ausgeführt. Eine Ausnahme gilt bei Liquidation des Fonds, wenn die Anteilsinhaber ihr Einverständnis zu einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren erklärt haben. Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils von der Depotbank abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L.214-30 des Code monétaire et financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Investmentfonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

■ **ARTIKEL 4 – BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der in den detaillierten Fondsangaben des Verkaufsprospekts aufgeführten Bewertungsregeln:

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

ABSCHNITT 2: BETRIEB

■ **ARTIKEL 5 – DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im Namen der Anteilshaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

■ **ARTIKEL 5 a) – ZULÄSSIGE TRANSAKTIONEN**

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des OGAW getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind in den detaillierten Fondsangaben des Verkaufsprospekts dargelegt.

■ **ARTIKEL 6 – DIE DEPOTBANK**

Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte des Fonds und vergewissert sich der ordnungsgemäßen Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft bezüglich des Kaufs und des Verkaufs von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der Zeichnungs- und Bezugsrechte, die mit den im Fonds befindlichen Wertpapieren verbunden sind. Sie überwacht alle Zahlungseingänge und -abgänge.

Die Depotbank muss sich der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft versichern. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

■ **ARTIKEL 7 – DER ABSCHLUSSPRÜFER**

Ein Abschlussprüfer wurde nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch die zuständige Stelle der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Prüfungen durch und bestätigt insbesondere die Richtigkeit und Regelmäßigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse und der im Bericht der Verwaltungsgesellschaft enthaltenen, auf den Abschluss bezogenen Angaben.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer informiert die Autorité des Marchés des Financiers und die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds über Unregelmäßigkeiten und falsche Angaben, die er bei der Ausübung seiner Tätigkeit feststellt.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht über ihre Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Bei Liquidation des Fonds bewertet der Abschlussprüfer die Höhe des Vermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen der Liquidation.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

■ **ARTIKEL 8 – DIE ABSCHLÜSSE UND DER BERICHT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Das Bestandsverzeichnis wird von der Depotbank bestätigt, und sämtliche vorstehend genannten Unterlagen werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilshaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilshabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 3: ERTRAGSVERWENDUNG

■ **ARTIKEL 9 – ERTRAGSVERWENDUNG**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portefeuille des Fonds bilden, erhöht um den Betrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um die Verwaltungsgebühren und die Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge entsprechen dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung des Ergebnisses.

Das Nettoergebnis wird zwischen den beiden Anteilskategorien im Verhältnis zu ihrem Anteil am Nettovermögen aufgeteilt.

Für Inhaber von „A“- und „E“-Anteilen gilt allein das Thesaurierungsverfahren, d.h. sämtliche Erträge werden den Rücklagen zugeführt.

ABSCHNITT 4: VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

■ **ARTIKEL 10 – VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilssinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilssinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

■ **ARTIKEL 11 – AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG**

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilssinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Depotbank, wenn keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Depotbank beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilssinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

■ **ARTIKEL 12 – LIQUIDATION**

Im Falle der Auflösung des Fonds ist die Depotbank oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilssinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT 5: RECHTSSTREITIGKEITEN

■ **ARTIKEL 13 – ZUSTÄNDIGKEIT - GERICHTSSTAND**

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilssinhabern oder zwischen den Anteilssinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz:

BANQUE GENEVOISE DE GESTION SA, 15 Rue Toepffer, CH-1206 Genf (der „Vertreter in der Schweiz“) wurde als Vertreter und Zahlstelle des Fonds bestellt.

Der Verkaufsprospekt (Schweizer Ausgabe), das Reglement, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Rückvergütung von Gebühren

Hinsichtlich des Vertriebs in der Schweiz können die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen Rückvergütungen an die nachstehend aufgeführten berechtigten Anleger zahlen, die gemäss einer wirtschaftlichen Bewertung Anteile an kollektiven Kapitalanlagen für Dritte halten:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- schweizerische Fondsleitungen
- ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen an die nachstehenden Vertriebssträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen zahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebssträger im Sinne von Art. 19 Abs 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebssträger im Sinne von Art. 19 Abs 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Veröffentlichungen des Fonds:

Bis zum 31. Januar 2012 erfolgen alle Veröffentlichungen des Fonds in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in „L'AGEFI“.

Ab dem 1. Februar 2012 erfolgen alle Veröffentlichungen des Fonds in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Website der fundinfo AG (www.fundinfo.com).

Veröffentlichung der Preise:

Bis zum 31. Dezember 2011 werden die Inventarwerte der Aktien des Fonds täglich sowie bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien mit dem Vermerk „zuzüglich Kommissionen“ in L'AGEFI veröffentlicht.

Ab dem 1. Februar 2012 werden die Inventarwerte der Aktien des Fonds täglich sowie bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien mit dem Vermerk „zuzüglich Kommissionen“ auf der Website der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fondsanteile in der Schweiz sind am Sitz des Vertreters in der Schweiz.